

# Protokoll LSpR-Treffen

23.06.2018

Anwesend: Mario, Kerstin, Maxim, Malte

## Änderungsanträge an die Satzung

---

### Änderungsantrag 1

§10 Abs. 8:

Einzelne Mitglieder des LSpR können mit einer 2/3 Mehrheit von der LMV abgewählt werden. Sollte dies den/die Schatzmeister\*In betreffen muss der vakant gewordene Posten noch auf der selben LMV besetzt werden. Ansonsten ist die Abwahl ungültig.

ändern in

Einzelne Mitglieder des LSpR können mit einer 2/3 Mehrheit von der LMV abgewählt werden. Bis zur Neuwahl bleiben die abgewählten Mitglieder kommissarisch im Amt. Die Neuwahl muss innerhalb der nächsten 3 Monate auf einer ordnungsgemäß angekündigten LMV erfolgen.

### Änderungsantrag 2

§10 Abs. 1: Der LSpR besteht aus 3 bis 7 gleichberechtigten Mitgliedern sowie einer/m Schatzmeister\*In, welche jeweils mit vollem Stimmrecht ausgestattet sind. Außerdem gehört der/die jugendpolitische SprecherIn der Partei DIE LINKE SH dem LSpR mit beratender Stimme an. Er ist zugleich Vorstand des Vereins vgl. § 26 BGB. Die jeweils amtierenden LandessprecherInnenratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind bzw. eine Wiederwahl stattgefunden hat.

ändern in

Der LSpR besteht aus 3 bis 7 gleichberechtigten Mitgliedern sowie einer/m Schatzmeister\*In, welche jeweils mit vollem Stimmrecht ausgestattet sind. Außerdem gehört der/die jugendpolitische SprecherIn der Partei DIE LINKE SH dem LSpR mit beratender Stimme an. Der LSpR ist zugleich Vorstand des Vereins vgl. § 26 BGB. Die jeweils amtierenden LandessprecherInnenratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind bzw. eine Wiederwahl stattgefunden hat.

### Änderungsantrag 3

Überall:

"Verein" und "Verband" ersetzen durch "Jugendverband"

## Änderungsantrag 4

§5 Abs. 6: Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es mehrfach vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt und ihm schweren Schaden zufügt. Bei einem aktiven Mitglied nach §5 Abs. 3 kann die Aktivierung aberkannt werden.

ersetzen durch

Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es mehrfach vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt und ihm schweren Schaden zufügt. Bei einem aktiven Mitglied nach §5 Abs. 3 kann die Aktivierung aberkannt werden.

## Änderungsantrag 5

§9 Abs 5 einfügen: Die LMV wird vom LandessprecherInnenrat postalisch oder per E-Mail und unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages einberufen. Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung kann von mindestens einem Drittel der Basisgruppen oder einem Viertel der aktiven Mitglieder unter Angabe eines schriftlichen Tagesordnungsvorschlages beim LandessprecherInnenrat beantragt werden. Dieser muss zu der beantragten außerordentlichen Landesmitgliederversammlung innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des Antrages auf der Grundlage des beantragten Tagesordnungsvorschlages einladen. Die Einladungsfrist für die Landesmitgliederversammlung beträgt zwei Wochen, im Falle einer außerordentlichen Landesmitgliederversammlung beträgt die Einladungsfrist eine Woche. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugesandt, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mailadresse gerichtet ist.

## Änderungsantrag an die GO

"Einberufung Die Landesmitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie wird vom LandessprecherInnenrat postalisch oder per E-Mail und unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages einberufen. Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung kann von mindestens einem Drittel der Basisgruppen oder einem Viertel der aktiven Mitglieder unter Angabe eines schriftlichen Tagesordnungsvorschlages beim LandessprecherInnenrat beantragt werden. Dieser muss zu der beantragten außerordentlichen Landesmitgliederversammlung innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des Antrages auf der Grundlage des beantragten Tagesordnungsvorschlages einladen. Die Einladungsfrist für die Landesmitgliederversammlung beträgt zwei Wochen, im Falle einer außerordentlichen Landesmitgliederversammlung beträgt die Einladungsfrist eine Woche. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugesandt, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mailadresse gerichtet ist."

streichen

## Änderungsantrag 6

§9 Abs. 4: Zu Beschlüssen über Grundsätze und Satzung des Vereins, der Auflösung von

Basisgruppen, Landesarbeitskreisen oder des Vereins ist abweichend von Abs. 5 eine Zweidrittelmehrheit der angemeldeten TeilnehmerInnen erforderlich.

wird ersetzt durch:

Zu Beschlüssen über Grundsätze und Satzung des Vereins, der Auflösung von Basisgruppen, Landesarbeitskreisen oder des Vereins ist abweichend von Abs. 5 eine Zweidrittelmehrheit der angemeldeten Teilnehmer\*Innen erforderlich.

## Vorbereitung LMV

---

- Verpflegung besorgen - Budget 30€ [Kerstin]
- Transpis und Flyer aus der LGS holen [Malte]
- Wahlzettel vorbereiten [Malte]
- Antragshefte und Stimmkarten drucken [Kerstin]